

haften Leben habe und das Bundesgericht in andern Fällen einen beständigen unsittlichen Lebenswandel in Verbindung mit einem frühern strafbaren Vergehen an einem andern Orte als genügend für den Entzug der Niederlassung betrachtet habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist im vorliegenden Falle die Frage zu entscheiden, ob die Rekurrentin im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sei. Da feststeht, daß die Rekurrentin schon zweimal zu einer Strafe verurteilt worden ist, so ist nur zu untersuchen, ob die Vergehen, deretwegen die Verurteilung erfolgte, als schwere im Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung zu betrachten seien. Der Rekurs muß gutgeheißen werden, sobald auch nur eines dieser Vergehen nicht als schweres angesehen werden kann. Zwar hatte eine frühere bundesrechtliche Praxis den unsittlichen Lebenswandel für sich allein schon als hinreichenden Grund zur Ausweisung anerkannt, doch hat das Bundesgericht seit dem Urteile in Sachen Zeier gegen Luzern vom 13. Mai 1903 (US 29 I S. 150 ff.) diese mit Wortlaut und Sinn der Verfassung kaum vereinbare Beschränkung der Niederlassungsfreiheit in ständiger Praxis für unzulässig erklärt. Wie es wiederholt ausführte, ist nun ein Vergehen dann als schwer zu betrachten, wenn seine Begehung auf eine so verbrecherische Anlage oder Gesinnung schließen läßt, daß die allgemeine Sicherheit der Mitbürger und die öffentliche Ordnung beständig bedroht erscheinen. Demnach hat das Bundesgericht auch dann eine Mehrheit von schweren Vergehen angenommen, wenn zwar die einzelnen Vergehen nur leicht bestraft wurden, aber in ihrer Gesamtheit eine gewisse Gemeingefährlichkeit offenbarten (US 23 I S. 509 ff.). Nun ist jedenfalls das erste Vergehen, wegen dessen die Rekurrentin verurteilt worden ist, für sich allein kein schweres im Sinne der BV, wenn man berücksichtigt, daß dabei der Haupttäter ihr Ehemann war und sie ihm nur Beihilfe leistete, daß es sich um einen Betrag von 90 Fr. handelte und daß der Betrug in einer Notlage erfolgte. Bei dieser Sachlage kann die Tat der Rekurrentin nicht als der Ausfluß einer dauernden verbrecherischen Gesinnung, wodurch die allgemeine Sicherheit und die öffentliche Ordnung bedroht erschiene, angesehen werden. Es könnte sich daher bloß noch fragen,

ob das Vergehen, wenn auch nicht für sich allein, so doch mit Rücksicht auf das spätere Vergehen der Erregung öffentlichen Ärgernisses eine gewisse Gemeingefährlichkeit offenbarte. Indessen ist auch diese Frage zu verneinen. Das zweite Vergehen ist erst drei Jahre später begangen worden; dazu ist seine Natur vollständig verschieden von der des ersten Vergehens. Da somit das erste Vergehen kein schweres im Sinne der BV ist, so ist es überflüssig, zu prüfen, ob dem zweiten Vergehen diese Qualifikation zukomme.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 1. Oktober 1910 aufgehoben.

93. Urteil vom 28. Dezember 1910 in Sachen Ah gegen Obwalden.

Verletzung der Niederlassungsfreiheit durch Verweigerung der Ausstellung eines Heimatscheines für eine ihren Aufenthaltsort verheimlichende Person, — was u. a. damit begründet wird, dass die vorliegende Vollmacht zur Behändigung des Heimatscheines möglicherweise nicht aus freien Stücken erteilt worden sei. — Unzulässigkeit des Standpunktes, wonach die Ausübung der Niederlassungsfreiheit von der Erfüllung einer allfälligen publizistischen oder familienrechtlichen Pflicht zur Bekanntgabe des Aufenthaltsortes abhängig gemacht werden könnte.

A. — Die volljährige Rekurrentin, die Tochter des Rats Herrn von Ah in Sachseln, verließ seiner Zeit das väterliche Haus und den Kanton Obwalden, weil der Vater die Zustimmung zu ihrer Verheiratung mit einem gewissen Siegrist nicht geben wollte. Sie verheimlicht ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort, um sich Nachforschungen seitens des Vaters zu entziehen. Mit ihrer Vollmacht ersuchten Siegrist und Fürsprech Lussi in Stans die zuständigen Behörden um Verabfolgung von Ausweisschriften für die Rekurrentin behufs ihrer Niederlassung außerhalb des Kantons Obwalden. Die Vollmacht für die beiden Vertreter, welche die Ergrei-

fung aller erforderlichen Rechtsmittel in sich schließt, trägt die Beglaubigung des Gemeindeammanns von Narau vom 8. November 1910. Der Gemeinderat Sarnen wies das Gesuch zunächst ab, empfahl aber dann am 9. Oktober die Rekurrentin dem Regierungsrat zur Verabfolgung eines Heimatscheins. Der Regierungsrat von Obwalden beschloß am 26. Oktober 1910: Der Rekurrentin werde die Ausstellung eines Heimatscheins grundsätzlich bewilligt, aber nur unter der Bedingung, daß ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort der Standeskanzlei bekannt gegeben werde. In der Begründung wird angeführt, daß die Entfernung der Rekurrentin nicht unter normalen Voraussetzungen vor sich gegangen sei und daß gerade der Umstand der Aufenthaltsverheimlichung den Verdacht aufkommen lasse oder wenigstens die Annahme der Möglichkeit rechtfertige, es könnte Verena von Ah wider ihren Willen irgendwo zurückgehalten werden und eventuell durch Anwendung von Zwangsmitteln zur Ausstellung einer Vollmacht für die Schriftenbeschaffung veranlaßt worden sein, weshalb es in der Pflicht der Behörden erachtet werden müsse, schon im Interesse der persönlichen Verhältnisse der Abwesenden selbst wenigstens über deren Verbleib sich Gewißheit zu verschaffen; daß auch den Angehörigen einer solchermaßen weggekommenen Person nicht jede Berechtigung zum vornherein abgesprochen werden dürfe, nach dem Aufenthalts des Abwesenden sich zu erkundigen, indem der Vorstand einer Familie doch ein berechtigteres und naheliegenderes Interesse habe, den Verbleib des Angehörigen zu kennen, als ein beliebiger Dritter, und daß schließlich das Bekanntwerden des Aufenthaltes einer aus eigenem Antriebe weggezogenen, selbständigen Person für dieselbe mit keinen weiteren Folgen verbunden sein könne, nachdem das freie Niederlassungsrecht handlungsfähigen Personen gesetzlich garantiert sei.

Auf erneutes Gesuch hielt der Regierungsrat am 23. November an seinem Beschluß „vorläufig“ fest, in der Meinung, daß das Ergebnis der angehobenen Erkundigungen nach dem Verbleib der Rekurrentin abzuwarten sei.

B. — Am 6. Dezember 1910 hat Fürsprecher Ruffi namens der Rekurrentin den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, der Regierungsrat sei anzuweisen, der Rekur-

rentin sofort die verlangten Ausweis-papiere aushinzufolgen. Es wird ausgeführt, daß die Verweigerung der Ausweis-schriften durch den Regierungsrat gegen den Art. 45 BB verstoße. Der Umstand, daß die Rekurrentin — aus guten Gründen — ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort nicht bekannt geben wolle, berech-tige nicht, ihr den Heimatschein vorzuenthalten.

C. — Der Regierungsrat von Obwalden hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und seine Begründung am Schlusse der Antwort dahin zusammengefaßt:

1. Der Regierungsrat habe die Verabfolgung von Heimats-schriften für die Rekurrentin grundsätzlich nicht verweigert. Bisher seien aber diese Papiere durch einen, nach der Ansicht des Regierungsrates ohne Vollmacht Handelnden und für eine tatsächlich Vermißte verlangt worden.

2. — Die Art und Weise, wie die Rekurrentin aus dem elterlichen Hause sich entfernt habe, erscheine nicht genügend motiviert. Dafür, daß sie von ihrem Vater mißhandelt worden sei, liege nicht der mindeste Verdacht vor. Es könne ihr auch nicht unbekannt sein, daß der Vater ihrem ernstlichen Willen, den Josef Siegrist zu ehelichen, keinen erfolgreichen Widerstand entgegenstellen könne. Es liege darum der begründete Verdacht vor, daß nicht der eigene, sondern ein fremder unberechtigter Wille sie zu diesem Schritte veranlaßt habe.

3. Sofern die Rekurrentin gegenwärtig physisch frei wäre, müßte ihr seit nun 3 Monaten fortgesetztes Verhalten gegen ihre alten, kränklichen und tiefbekümmerten Eltern als so pietätslos, ja rücksichtslos, und so sehr mit ihrer bisherigen Gesinnung im Widerspruch stehend betrachtet werden, daß sich der Regierungsrat zur Annahme gedrängt fühle, dieselbe befinde sich im Zustande eines abnormalen geistigen Zwanges, also keinesfalls im Zustande gänzlich freien Willens und voller Handlungsfähigkeit.

4. Die Bundesverfassung habe den Zweck, die Persönlichkeit und die Rechte des Bürgers zu schützen, aber nicht unter dem Vorwande des Schutzes der persönlichen Freiheit physisch oder geistig unfreie Individuen den denkbar schlimmsten Gefahren auszusetzen und ihnen den Schutz der Behörden zu versagen; —

in Erwägung:

Der Besitz eines Heimatscheines bildet nach Art. 45 Abs. 1 BB eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechts auf Niederlassung. Einer Person, der das Recht auf freie Niederlassung zusteht, darf daher von der Heimatgemeinde, wie die Praxis von jeher angenommen hat, die Ausstellung des Heimatscheines nicht verweigert werden; in der ungerechtfertigten Vorenthaltung der Ausweisschriften ist eine Verletzung der Verfassungsgarantie der freien Niederlassung zu erblicken.

Eine Verweigerung des Heimatscheins liegt hier der Rekurrentin gegenüber vor, da ja der Regierungsrat dessen Ausstellung von einer Bedingung — die Angabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes der Rekurrentin — abhängig macht, welche die Rekurrentin nicht erfüllen will und die von ihr als unzulässig angefochten wird. Die vom Regierungsrat für sein Vorgehen angeführten Gründe sind indessen nicht geeignet, die Verweigerung des Heimatscheins bezw. die an die Ausstellung geknüpfte Bedingung zu rechtfertigen.

Die Vollmacht des Fürsprechers Lussi, für die Rekurrentin den Heimatschein zu verlangen, kann nicht in Abrede gestellt werden, angesichts der vom Gemeindeammann Marau am 8. November 1910 beglaubigten Urkunde. An der Identität der Ausstellerin der Urkunde mit der Rekurrentin zu zweifeln, liegt kein Anlaß vor. Solange keine zwingenden Indizien für die gegenteilige Annahme vorhanden sind, muß auf die amtliche Beglaubigung der Unterschrift als derjenigen der Rekurrentin abgestellt werden. Ebenso wenig sind hinlängliche Momente dafür vorhanden, daß die Rekurrentin unter Einwirkung eines widerrechtlichen Zwanges die Vollmacht ausgestellt habe. Der Regierungsrat spricht denn auch in dieser Beziehung in seinem Beschluß nur von einem Verdacht, von der Annahme der Möglichkeit eines Zwanges, was aber nicht genügt, um die Vollmacht außer Betracht zu lassen.

Dafür sodann, daß die Rekurrentin nicht handlungsfähig (StG Art. 4) und daher nicht in der Lage wäre, ihr Domizil selbständig zu bestimmen, sind keine genügenden Anhaltspunkte vorhanden. Der Regierungsrat kann nicht behaupten, daß die Rekurrentin nach ihrem früheren Verhalten Bedenken in Bezug auf ihre Zurechnungsfähigkeit erweckt habe. Die bloße Tatsache aber, daß die

Rekurrentin sich gegen den Willen ihres Vaters aus dem Kanton entfernt hat und ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort vor ihrem Vater geheim halten möchte, ist für mangelnde Handlungsfähigkeit nicht schlüssig.

Eine öffentlich-rechtliche Pflicht der Rekurrentin, den Behörden ihres Heimatkantons ihren jeweiligen Aufenthaltsort bekannt zu geben, wird vom Regierungsrat nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, geltend gemacht, wie denn auch keine kantonale Gesetzesvorschrift angeführt wird, die für eine Person von den Verhältnissen der Rekurrentin eine solche Pflicht statuieren würde. Aber selbst wenn eine derartige Verpflichtung nach positivem kantonalem Recht oder auf Grund allgemeiner Grundsätze bestehen sollte, dürfte doch von ihrer Erfüllung die Ausstellung der Ausweisschriften nicht abhängig gemacht werden. Denn es würde sich dabei nicht um eine mit der Niederlassungsfreiheit kollidierende Pflicht handeln, weil sie nicht, wie z. B. die Militärdienstpflicht, die Pflicht zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe usw., eine Verkürzung der Bewegungsfreiheit bedingt, sondern um eine sonstige publizistische Pflicht, die ähnlich der Pflicht zur Zahlung von Abgaben, Bußen usw. mit der Bewegungsfreiheit an sich nichts zu tun hat und daher dem Rechte auf freie Niederlassung nicht vorangestellt werden darf (vergl. Burckhardt, Kommentar der BB S. 423 f. und die dort zitierten Entscheide). Umsoweniger darf natürlich das Verhältnis der Rekurrentin zu ihrem Vater, die allfällig der Rekurrentin obliegende familienrechtliche oder moralische Pflicht, ihrem Vater den gegenwärtigen Aufenthaltsort nicht zu verheimlichen, ein Motiv bilden, der Rekurrentin die Ausweisschriften vorzuenthalten: —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es wird demgemäß der Regierungsrat von Obwalden eingeladen, für die Rekurrentin den verlangten Heimatschein auszustellen.